

Ein verwandtes Kind adoptieren



Sie wollen ein verwandtes Kind adoptieren? Die Adoptionsstelle berät und begleitet Sie bei den weiteren Schritten. Hier erfahren Sie mehr über den Prozess.

Basisinformationen

Bei der Verwandtenadoption wird ein verwandtes Kind, etwa die Nichte, der Neffe oder das Enkelkind, adoptiert.

Dabei erlischt anders als bei der Volladoption nur das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu beiden leiblichen Eltern, nicht aber das zu seinen sonstigen Verwandten.

Ob die annehmenden Eltern geeignet sind und das Kindeswohl garantiert werden kann, ist genauso sorgfältig zu prüfen wie bei einer Fremdadoption.

Das Kindeswohl steht dabei immer an erster Stelle. Ein Eltern-Kind-Verhältnis muss durch die Adoption entstehen.

Voraussetzungen

Voraussetzung ist ein Verwandtschafts-/Verschwägerungsverhältnis bis zum 3. Grad.

Dabei erlischt anders als bei der Volladoption nur das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu beiden leiblichen Eltern, nicht aber das zu seinen sonstigen Verwandten.

Ansonsten gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Adoption eines fremden Kindes.

Ablauf

- Die Adoptionsvermittlungsstelle berät alle Beteiligten
- Der Antrag wird beim Familiengericht gestellt
- Die Adoptionsbedürftigkeit und Eignung werden überprüft
- Das Familiengericht entscheidet über die Adoption

Zuständige Stellen

- [Adoptionsstelle Bremen](#)
 - +49 421 361 18444
 - Rembertiring 39, 28203 Bremen
 - [Website](#)

Online Services

- [Online Service Adoption](#)

Der Online-Service „Adoption Digital“ ist ein digitaler Dienst für Bürger:innen, die sich für eine Adoption interessieren.

Rechtsgrundlagen

- [§ 9 Abs. 1 oder Abs. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz \(AdVermiG\)](#)

Weitere Informationen

- [Startseite Adoption und Pflegekinderwesen](#)
- [Informationen zum Thema Adoption im Familienportal des Bundes](#)
- [Datenschutzerklärung Adoption](#)

Aktualisiert am 12.11.2025